

1 Einleitung

Im Jahr 2010 lebten in Österreich 8,39 Millionen Einwohner/innen, davon waren 51,2 Prozent Frauen. Der österreichische Bundestaat besteht aus neun Bundesländern. Jedes Bundesland (außer Wien) ist in politische Bezirke (Verwaltungseinheiten) eingeteilt, die wiederum aus Gemeinden bestehen. Der Großteil des Landes liegt in den Alpen und nur ein Drittel liegt auf weniger als 550 Metern Meereshöhe. Die Gesetzgebung des Bundes folgt einem Zweikammer-System und wird ausgeübt vom Nationalrat und dem Bundesrat, der Vertretung der Länder. Die Gesetzgebung der Länder erfolgt nach einem Einkammer-System und wird von den Landtagen ausgeübt. Die Entwicklung der Gesundheits- und Sozialpolitik ist in erheblichem Umfang auch von der sozialpartnerschaftlich organisierten Selbstverwaltung in der Sozialversicherung bestimmt. Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union (EU). Das Bruttoinlandsprodukt belief sich im Jahr 2011 auf rund 301,31 Milliarden Euro bzw. rund 35.800 Euro pro Kopf und lag damit deutlich über dem Durchschnitt der Euroländer. Wie im gesamten Euroraum kam es im Jahr 2009 zu einer Rezession, von der sich die österreichische Wirtschaft aber durch relativ hohes Wachstum in den Jahren 2010 und 2011 schnell wieder erholte.

Seit 1980 ist die Lebenserwartung bei Geburt in Österreich um 8 Jahre gestiegen und lag im Jahr 2010 bei 78 Jahren für Männer und 83 Jahren für Frauen. Krankheiten des Kreislaufsystems und Krebs sind die häufigsten Todesursachen und sind zusammen für mehr als zwei Drittel aller Todesfälle verantwortlich. Bei den Krankheiten des Kreislaufsystems, insbesondere ischämischen Herzkrankheiten und zerebrovaskuläre Krankheiten (Schlaganfall), sind die alterstandardisierten Sterberaten seit 1995 um mehr als 40 Prozent gesunken. Knapp 70 Prozent aller Österreicherinnen und

Österreicher bewerteten ihren eigenen Gesundheitszustand im Jahr 2010 als „sehr gut“ oder „gut“. Die einkommensbezogene Ungleichheit im Gesundheitszustand hat seit 2005 zugenommen, wenngleich das Niveau im internationalen Vergleich relativ niedrig ist.

1.1 Geographie und Soziodemographie

Österreich ist eine bundesstaatlich organisierte parlamentarische Republik in Mitteleuropa. Der rund 84.000 km² große Binnenstaat grenzt im Westen an die Schweiz und an Liechtenstein, im Norden an Deutschland und Tschechien, im Osten an die Slowakei und an Ungarn, im Süden an Slowenien und Italien (s. Abb. 1). Der tiefste Punkt liegt auf 114 Metern Seehöhe im Pannonischen Tiefland im Osten, die höchste Erhebung ist der Großglockner in den Hohen Tauern (Ostalpen) mit 3.798 Metern. Rund ein Drittel der Landesfläche liegt auf einer Seehöhe von weniger als 550 Metern; mehr als 40 Prozent der Fläche sind bewaldet.

Im Jahr 2010 wies Österreich 8,39 Millionen Einwohner/innen auf, der Anteil der weiblichen Bevölkerung betrug 51,2 Prozent. Seit dem Jahr 2000 ist die Wohnbevölkerung um 4,7 Prozent gewachsen (s. Tab. 1), wobei der Anstieg der männlichen Bevölkerung 5,5 Prozent betrug, jener der weiblichen knapp 4 Prozent. Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger lag 2010 bei 10,8 Prozent. 14,7 Prozent der Wohnbevölkerung war unter 15 Jahren, 67,7 Prozent waren im Haupterwerbsalter (15–64 Jahre). Der Anteil der Personen im Alter von 65 und mehr Jahren betrug 2010 17,6 Prozent. Für die nächste Dekade wurde ein Bevölkerungszuwachs um fast 4 Prozent auf 8,71 Millionen Einwohner/innen prognostiziert; der Anteil der unter 15-Jährigen soll in diesem Zeitraum auf 14,3 Prozent sinken, der Anteil der über 64-Jährigen auf 19,5 Prozent ansteigen (s. Abb. 2).



Abb. 1 Karte von Österreich (Weltkarte, 2012)

1.1 Geographie und Soziodemographie

Tab. 1 Demographische Trends, ausgewählte Jahre (Daten aus Weltbank, 2012)

	1980	1990	2000	2010
Bevölkerung (Jahresdurchschnitt)	7.549.433	7.677.850	8.011.566	8.389.771
■ Veränderung in %	-	1,7	4,3	4,7
Anteil weiblicher Bevölkerung, in %	52,7	52,1	51,6	51,2
Bevölkerung 0–14 Jahre, Anteil in %	20,5	17,5	17,0	14,7
Bevölkerung 15–64 Jahre, Anteil in %	64,2	67,6	67,6	67,7
Bevölkerung 65+ Jahre, Anteil in %	15,4	14,9	15,5	17,6
Fruchtbarkeitsrate (Lebendgeburten pro Frau)	1,6	1,5	1,4	1,4
■ Differenz	-	-0,1	-0,1	0
Geburtenrate (pro 1.000 EW)	12,1	11,6	9,6	9,4
■ Differenz	-	-0,5	-1,0	-0,2
Sterberate (rohe Rate pro 1.000 EW)	12,3	10,7	9,5	9,2
■ Differenz	-	-1,6	-1,2	-0,3
Anteil der Bevölkerung auf dem Land, in %	34,6	34,2	34,2	32,4

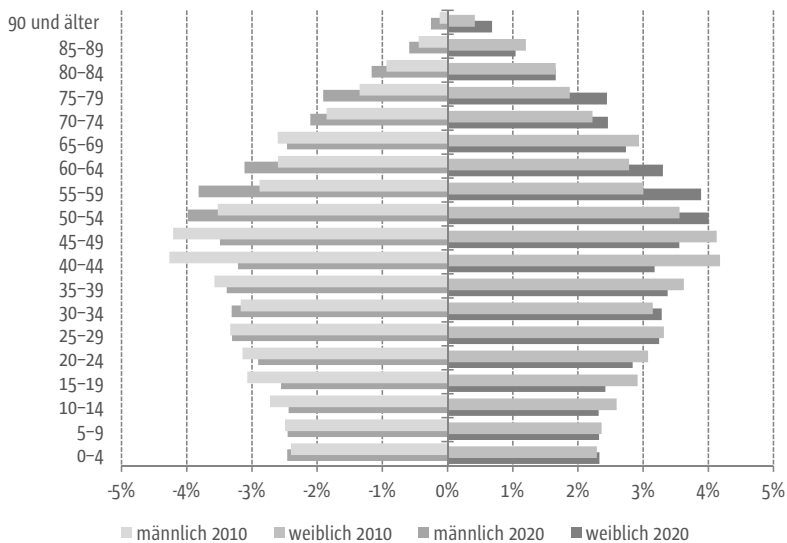


Abb. 2 Bevölkerungsanteile Österreichs 2010 und 2020, nach Geschlecht und Altersgruppen (Daten aus Statistik Austria, 2012b)

Die Einwohnerzahlen in den neun Bundesländern streuten 2010 zwischen 284.000 (im Burgenland) und 1,71 Millionen (in Wien). Der Anteil der 25- bis 64-jährigen Personen mit Universitäts- oder Hochschulabschluss betrug 2009 11,1 Prozent (Männer 11,9 Prozent; Frauen 10,2 Prozent); 2001 betrug er noch 7,5 Prozent (Männer 8,8 Pro-

zent; Frauen 6,2 Prozent). Demgegenüber sank der Anteil der Personen mit ausschließlich Pflichtschulabschluss von 26,2 Prozent im Jahr 2001 auf 19,5 Prozent (Statistik Austria, 2012b).

1.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nachdem die Wirtschaft in Österreich zu Beginn des neuen Jahrtausends eher moderat gewachsen ist (die Raten lagen hauptsächlich zwischen einem und zwei Prozent), gab es in den Jahren 2005 bis 2007 einen Wachstumsschub (s. Tab. 2). So wuchs Österreichs Wirtschaft sowohl 2006 als auch 2007 real mit 3,7 Prozent. Gebremst wur-

Tab. 2 Kennzahlen der österreichischen Wirtschaft, 2004–2011 (Daten aus: Eurostat, 2012; Statistik Austria, 2012b – Arbeitslosenquote [nationale Definition])

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bruttoinlandsprodukt, real (zu Preisen 2000), Mrd. €	221,26	226,57	234,89	243,59	246,99	237,58	243,08	250,63
■ Veränderung in %	-	2,4	3,7	3,7	1,4	-3,8	2,3	3,1
Bruttoinlandsprodukt, nominell, zu Marktpreisen, Mrd. €	234,71	245,24	259,03	274,02	282,75	274,82	286,20	301,31
■ Veränderung in %	-	4,5	5,6	5,8	3,2	-2,8	4,1	5,3
Verbraucherpreisindex (Basis 2005 = 100)	97,94	100,00	101,69	103,93	107,28	107,71	109,53	113,42
■ Veränderung in %	-	2,1	1,7	2,2	3,2	0,4	1,7	3,6
Arbeitnehmer in 1.000	3.170	3.306	3.386	3.435	3.511	3.513	3.511	-
■ Veränderung in %	-	4,3	2,4	1,4	2,2	0,0	-0,1	-
Arbeitnehmerentgelt lt. VGR, zu laufenden Preisen, Mrd. €	115,36	119,52	125,13	131,54	138,47	139,67	143,00	149,67
■ Veränderung in %	-	3,6	4,7	5,1	5,3	0,9	2,4	4,7
Arbeitnehmerentgelt je Aktiv-Beschäftigten in 1.000	36,39	36,16	36,96	38,30	39,44	39,76	40,73	-
■ Veränderung in %	-	-0,6	2,2	3,6	3,0	0,8	2,4	-
Arbeitslosenquote (nationale Definition), in %	7,1	7,3	6,8	6,2	5,9	7,2	6,9	6,7
■ Absolute Differenzen	-	0,2	-0,5	-0,6	-0,3	1,3	-0,3	-0,2
Arbeitslosenquote (EUROSTAT-Defi- nition), in %	4,9	5,2	4,8	4,4	3,8	4,8	4,4	-
■ Absolute Differenzen	-	0,3	-0,4	-0,4	-0,6	1,0	-0,4	-
Lohnstückkosten-Index, nominal (Basis 2005 = 100)	98,8	100,0	101,1	102,2	106,1	111,3	111,3	112,8
■ Veränderung in %	-	1,2	1,1	1,1	3,8	4,9	0	1,3

1.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

de dieser Aufschwung jedoch mit der im Jahr 2008 beginnenden Weltwirtschaftskrise. Da die Krise erst in der zweiten Jahreshälfte ausgebrochen war, wird der Einbruch erst an den Zahlen ab 2009 erkennbar. Österreichs Wirtschaft ist dabei in diesem Jahr real um 3,8 Prozent geschrumpft, wobei sich im Vergleich zu anderen Ländern die Einbußen noch einigermaßen in Grenzen hielten. Bereits ab 2010 konnte Österreichs Wirtschaft wieder ein reales Wachstum von 2,3 Prozent verzeichnen und 2011 auf 3,1 Prozent ausbauen.

Dieser konjunkturelle Verlauf spiegelt sich auch in den weiteren Kennzahlen der österreichischen Wirtschaft wider. So gab es sowohl beim Verbraucherpreisindex als auch bei den Arbeitnehmer/inne/n und deren Entgelten den für einen konjunkturellen Aufschwung üblichen Anstieg, wobei dieser mit Beginn der Krise 2009 abrupt gestoppt wurde. So stieg der Verbraucherpreisindex 2007 und 2008 2,2 Prozent bzw. 3,2 Prozent, 2009 lag das Wachstum jedoch nur mehr bei 0,4 Prozent. Die Zahl der Beschäftigten erreichte 2008 3,5 Millionen, stagnierte jedoch im Krisenjahr 2009. Dies wird auch in der Arbeitslosenrate deutlich, die sich von 5,9 Prozent (nach nationaler Definition, 2008) auf 7,2 Prozent (2009) erhöhte. Nichtsdestotrotz zählt Österreich im europäischen Vergleich noch immer zu jenen Ländern mit den niedrigsten Arbeitslosenraten. Dass sich die wirtschaftliche Lage nach 2009 merklich entspannte, spiegelt sich in den Zahlen für die Jahre 2010 und 2011 wider.

Während die Arbeitslosenraten in Österreich im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich sind, liegen die Staatsausgaben am oberen Ende des europäischen Spektrums. Zwar konnte die Ausgabenquote von 2004 auf 2007 reduziert werden (s. Tab. 3) dies war jedoch zu einem beachtlichen Teil der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in dieser Zeit zuzurechnen. Mit dem Aufkommen der Krise hat die österreichische Bundesregierung Konjunktur- und Bankenrettungsprogramme geschnürt (BMF, 2010), um die negativen Effekte der Krise zu mildern. Dies machte sich dann auch im Anstieg der Staatsausgaben von 2008 auf 2009 bemerkbar. Die Staatsausgabenquote stieg zwischen 2008 und 2009 um 3,6 Prozentpunkte. Demgemäß verschlechterte sich die Primärbilanz, was wiederum eine steigende Staatsverschuldung zur Folge hatte. Während im Jahr 2007 die Staatsverschuldung nahe der 60%-Marke lag, übertraf Österreich 2010 sogar den 70%-Wert.

Tab. 3 Staatsausgaben und Verschuldung in Österreich, 2004–2010 (nach Eurostat, 2012)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Staatsausgaben, in % des BIP	53,8	50,0	49,1	48,6	49,3	52,9	52,5
■ Differenz	-	-3,8	-0,9	-0,5	0,7	3,6	-0,4
Primärbilanz, in % des BIP	-1,6	1,2	1,2	1,9	1,7	-1,3	-1,7
■ Differenz	-	2,8	0,0	0,7	-0,2	-3,0	-0,4
Öffentliche Verschuldung, in % des BIP	64,7	64,2	62,3	60,2	63,8	69,5	71,8
■ Differenz	-	-0,5	-1,9	-2,1	3,6	5,7	2,3
Öffentliche Ausgaben für Gesundheit, in % des BIP	7,6	7,6	7,6	7,5	7,8	8,3	8,1
■ Differenz	-	0,0	0,0	-0,1	0,3	0,5	-0,2

Die öffentlichen Gesundheitsausgaben in Prozent des BIP gemäß Staatsausgabenkonzept (COFOG) wiesen von 2004 bis 2007 ein konstantes Niveau auf. Durch den Einbruch der Wirtschaftsleistung stiegen die öffentlichen Gesundheitsausgaben 2009 auf 8,3 Prozent, 2010 auf 8,1 Prozent an.

1.3 Politische Rahmenbedingungen

Österreich ist eine demokratische Republik und ein Bundesstaat. Der Bundestaat setzt sich aus den neun Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien zusammen. Jedes Bundesland (außer Wien) ist in politische Bezirke (Verwaltungseinheiten) eingeteilt, die wiederum aus Gemeinden bestehen. Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Die Gesetzgebung des Bundes wird vom Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat ausgeübt. Der Nationalrat wird für fünf Jahre gewählt. Diese Frist kann sich verkürzen, wenn der Nationalrat seine Auflösung vor Ende einer Legislaturperiode mittels Gesetz selbst beschließt, der Bundespräsident den Nationalrat auf Vorschlag der Bundesregierung auflöst oder eine vom Nationalrat geforderte Absetzung des Bundespräsidenten durch Volksabstimmung abgelehnt wird, da dies bedeutet, dass der Nationalrat nicht mehr das Vertrauen des Volkes genießt.

Der Nationalrat hat 183 Mitglieder und seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien. Der Bundesrat ist die Länderkammer und vertritt in erster Linie die Interessen der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen der einzelnen Bundesländer jeweils für die Dauer der Landtagsgesetzgebungsperiode gewählt. Die Anzahl der pro Bundesland entsandten Mitglieder entspricht dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zu jener des bevölkerungsreichsten Bundeslandes, jedenfalls aber einem Minimum von drei Mitgliedern. Daher verfügt der Bundesrat über keine stets gleich bleibende Mitgliederzahl und unterliegt der partiellen Erneuerung. Der Bundesrat hat ein suspensives (aufschiebendes) Vetorecht und kann gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wiederholt der Nationalrat unverändert seinen ursprünglichen Beschluss (Beharrungsbeschluss), kommt das Gesetz dennoch zustande. In gewissen Fällen bedürfen Gesetzesbeschlüsse jedoch der Zustimmung des Bundesrates.

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates haben ein freies Mandat, was bedeutet, dass gewählte Abgeordnete bei ihrer parlamentarischen Tätigkeit an keinen Auftrag gebunden sind. Desweiteren genießen die Abgeordneten während der gesamten Dauer ihrer Funktion Immunität. Die berufliche Immunität gewährleistet die Abstimmungs- und Redefreiheit der Abgeordneten und schützt die Unabhängigkeit und Freiheit der parlamentarischen Arbeit vor Druck oder Zwang. Die außerberufliche Immunität schützt die Abgeordneten außerhalb ihrer parlamentarischen Tätigkeit vor strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen. Sie ist ein relativer Schutz, weil die Entscheidung, ob ein/e Abgeordnete/r „ausgeliefert“ wird oder nicht, letztlich beim Immunitätsausschuss des Nationalrates liegt.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode ist der Nationalrat verpflichtet, Ausschüsse einzurichten, welche die öffentlichen Debatten im Plenum vorbereiten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus dem Kreis der Abgeordneten zum Nationalrat nominiert. Jedenfalls sind folgende Ausschüsse einzurichten:

1.3 Politische Rahmenbedingungen

- Hauptausschuss (durch ihn wirkt der Nationalrat an der Vollziehung des Bundes mit),
- ständiger Unterausschuss, vom Hauptausschuss gewählt (besteht auch in Zeiten ohne Nationalrat und erteilt unter anderem die Zustimmung zum Erlass von Notverordnungen durch den Bundespräsidenten),
- weitere ständige Ausschüsse (z.B. Rechnungshofausschuss und dessen Unterausschuss, Immunitätsausschuss, Budgetausschuss und dessen Unterausschuss).

Dem Nationalrat ist es überlassen, welche zusätzlichen Ausschüsse eingerichtet werden. Üblicherweise werden Ausschüsse eingerichtet, die für bestimmte, den einzelnen Ressorts zugeordnete Staatsaufgaben zuständig sind (z.B. Verfassungsausschuss, Justizausschuss, Gesundheitsausschuss).

Der Anstoß für den Erlass eines Gesetzes oder die Novellierung eines bestehenden Gesetzes kann von unterschiedlichen Akteuren ausgehen, erfolgt meist von der Regierung (Regierungsvorlage), aber auch von den Sozialpartnern. Das parlamentarische Verfahren gliedert sich in Abschnitte (Lesungen). Üblicherweise wird auf die erste Lesung verzichtet und der Entwurf unmittelbar dem zuständigen Ausschuss übermittelt, wo die eigentliche legislative Arbeit geleistet wird. Das Ergebnis wird in der zweiten Lesung vorgelegt und politisch erörtert. In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung über den endgültigen Gesetzestext. Der Gesetzesbeschluss ist dem Bundesrat zu übermitteln und muss nach dessen Befassung vom Bundespräsidenten beurkundet und vom Bundeskanzler kundgemacht werden.

Die Gesetzgebung der Länder erfolgt nach einem Einkammer-System und wird von den Landtagen ausgeübt. Die verfassungsrechtliche Stellung und die Aufgaben der Landtage sind in den wesentlichen Punkten auf Bundesebene in der Bundesverfassung geregelt. Wahlverfahren, Geschäftsordnung und Stellung der Landtagsabgeordneten sind ähnlich gestaltet wie für den Nationalrat. Die Landesgesetzgebung erfolgt ebenso analog zur Bundesgesetzgebung. Der Bundesregierung steht gegen Beschlüsse der Landtage ein Einspruchsrecht zu, sofern eine mögliche Gefährdung von Bundesinteressen besteht.

Die Angelegenheiten der Bundesverwaltung können entweder von organisatorischen Bundesbehörden (unmittelbare Bundesverwaltung) oder von organisatorischen Landesbehörden (mittelbare Bundesverwaltung), derer sich der Bund für Verwaltungsangelegenheiten bedient, erledigt werden. Die mittelbare Bundesverwaltung wird im Bereich der Länder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden besorgt. Der Landeshauptmann ist dabei an die Weisungen der einzelnen Bundesminister/innen gebunden. Die Bezirksverwaltungsbehörden nehmen auf Ebene der politischen Bezirke Aufgaben wahr. An der Spitze der Landesverwaltung steht die Landesregierung.

Die Gemeinden bilden die unterste territoriale Einheit des österreichischen Staatsgebietes und haben im Gegensatz zu den staatlichen Gebietskörperschaften Bund und Land keine gesetzgebende Gewalt. Die Bundesverfassung räumt den Gemeinden ein Recht auf Selbstverwaltung ein. Letztere führen ihren Finanzhaushalt selbstständig und Aufgaben, die im örtlichen Interesse liegen und geeignet sind, örtlich durchgeführt zu werden, werden von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen (z.B. örtliche Raumplanung). Daneben können den Gemeinden durch den Bundes- und Landesgesetzgeber weitere Aufgaben übertragen werden, die

im Auftrag und nach Weisung der jeweiligen staatlichen Behörde im übertragenen Wirkungsbereich besorgt werden.

Das durchschnittliche Niveau des Vertrauens in politische Institutionen in Österreich ist im Vergleich zu Deutschland und Frankreich relativ hoch. Allerdings scheint das Vertrauen untereinander geringer zu sein als beispielsweise in Frankreich (Eurofound, 2009). Im Hinblick auf Vertrauen in das Verwaltungshandeln nimmt Österreich gemäß aktueller Erhebung Platz 15 (innerhalb Westeuropas Platz 10) von 178 erfassten Ländern ein (Transparency International, 2010a). Damit liegt Österreich gleichauf mit Deutschland, jedoch hinter der Schweiz und Luxemburg, aber deutlich besser als beispielsweise Frankreich (Rang 25) oder Italien (Rang 67).

Die Republik Österreich wird maßgeblich von zwei großen Parteien geprägt – der christlich-konservativen Volkspartei ÖVP und der sozialdemokratischen SPÖ. In den 1980er-Jahren brach das bis dahin relativ starre Parteiensystem auf, einerseits durch den Auftritt einer neuen Partei, den Grünen, und andererseits durch die Neupositionierung der FPÖ als rechtspopulistischer Partei. 2005 erlebte die FPÖ mit der Gründung des Bündnisses Zukunft Österreich (BZÖ) eine Spaltung. Bei der Nationalratswahl im Jahr 2008 erreichten FPÖ und BZÖ in Summe etwa die Stärke der ÖVP, fanden allerdings keinen Einzug als Koalitionspartner in die Regierung. Die Parteienlandschaft in Österreich ist derzeit von der SPÖ als mandatsstärkster Partei in Koalition mit der ÖVP als zweitstärkster Partei, gefolgt von FPÖ, BZÖ und den Grünen, geprägt.

1.3.1 Bundesverfassung und Kompetenzverteilung

Die Kompetenzverteilung (Zuständigkeitsverteilung) ist das Herzstück der österreichischen Bundesverfassung. Artikel 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) regeln die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Gesetzgebung und der Vollziehung von Gesetzen (Verwaltung). Dabei sind vier Hauptgruppen zu unterscheiden:

- Gesetzgebung und Vollziehung sind Bundessache (z.B. Bundesfinanzen, Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen, Zivil- und Strafrechtswesen, Kraftfahrwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, militärische Angelegenheiten, Sozialversicherungswesen, Gesundheitswesen, Ernährungswesen einschließlich Nahrungsmittelkontrolle)
- Gesetzgebung ist Bundessache, Vollziehung ist Landessache (z.B. Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft, des Volkswohnungswesens, der Straßenpolizei)
- Grundsatzgesetzgebung ist Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung ist Landessache (z.B. Bodenreform, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen)
- Die Generalklausel zugunsten der Länder normiert, dass alle nicht genannten Materien sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen (z.B. Angelegenheiten des Bauwesens, Fremdenverkehr, Rettungswesen, Kino- und sonstiges Veranstaltungswesen, Kindergarten- und Hortwesen, Feuerpolizei, Bestattungswesen)

Sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung als auch der Vollziehung gilt der österreichische Föderalismus als eine extreme Variante eines Verbundföderalismus (Öhlinger, 2004). Innerhalb dieses Verbundes besteht eine klare Hierarchie des Bundes gegenüber den Ländern. Der österreichische Bundesstaat gleicht aus dieser Sicht eher einem dezentralisierten Einheitsstaat.

1.3.2 Finanzausgleich und Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz

Das Finanz-Verfassungsgesetz stellt den allgemeinen Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden dar. Es legt fest, dass jede Gebietskörperschaft grundsätzlich ihren eigenen Aufwand selbst zu tragen hat. Es weist dem Bund die Regelung der Verteilung der Besteuerungsrechte zu und ermächtigt ihn, Zuschüsse an Länder und Gemeinden zu leisten. Es hält außerdem fest, dass beim Finanzausgleich auf die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen ist.

Das Finanzausgleichsgesetz ist ein befristetes Bundesgesetz, in dem die Detailregelungen über die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften enthalten sind. Es behandelt die Aufteilung der Abgaben auf die Gebietskörperschaften und es regelt die Zuschüsse des Bundes an Länder und Gemeinden. Die an den Finanzausgleich gebundene Mittelverteilung ist in Österreich bedeutsam – sowohl auf Ebene der Zweckzuschüsse für die Krankenanstaltenfinanzierung als auch auf Ebene der Ertragsanteile für Länder und Gemeinden. Eine wesentliche Änderung brachte die Vereinbarung zum Finanzausgleich 2008, die nunmehr vorsieht, dass sich alle Finanzierungsbeiträge der Gebietskörperschaften für Krankenanstalten am allgemeinen Steueraufkommen orientieren (Finanzausgleichsgesetz 2008). Seit 2008 werden darüber hinaus für den Zeitraum 2008–2013 zusätzlich 100 Millionen Euro an die Länder zur Finanzierung der Krankenanstalten über den Finanzausgleichsmechanismus ausgeschüttet (s. Kap. 3.3.2, 6.1 und 6.2). Wie diese Mittel eingesetzt werden, wird dezentral auf Ebene der Bundesländer entschieden.

Die engen institutionellen Verflechtungen von Bund und Ländern sowohl auf Ebene der Gesetzgebung als auch der Vollziehung sind einerseits Ursache eines hohen Koordinationsbedarfes, sie bilden aber zugleich selbst Instrumente der Koordination und der Kooperation (Öhlinger, 2004). Zum mittlerweile etablierten, formellen Instrumentarium des kooperativen Bundesstaates zählen die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die zwischen Bund und Ländern (allen oder einzelnen) oder zwischen den Ländern (allen oder einzelnen) abgeschlossen werden können. Dieses Instrument wurde durch die B-VG-Novelle 1974 näher ausgestaltet. Es kann der Koordination der jeweiligen Gesetzgebungskompetenzen dienen. Die Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialwesen und dabei insbesondere die Steuerung der Versorgung im Bereich der Krankenanstalten sind seit Ende der 70er-Jahre durch den Einsatz dieser Instrumente bestimmt (s. Kap. 2, 3, 5 und 7).

1.3.3 Die österreichische Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft

Die österreichische Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft ist ein besonderes System der Zusammenarbeit der großen wirtschaftlichen Interessenverbände untereinander und mit der Regierung. An der informellen Zusammenarbeit beteiligt sind der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB), die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die Bundesarbeitskammer (BAK) und die Landwirtschaftskammer Österreich (LK). Die Interessenorganisationen bekennen sich zu gemeinsamen längerfristigen Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik und teilen die Überzeugung, dass diese Ziele durch Zusammenarbeit und durch koordiniertes Handeln besser erreicht

werden. Als wichtigstes Organ der Sozialpartnerschaft fungiert die Paritätische Kommission. Im Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen werden grundsätzliche Studien und gemeinsame, einvernehmliche Empfehlungen der Sozialpartner erarbeitet. Letztere sind in vielfacher Weise ins politische System Österreichs eingebunden. Bei der Gesetzgebung haben die Verbände unter anderem das Recht auf Begutachtung von Gesetzesvorlagen, in der Verwaltung wirken die Sozialpartner in zahlreichen Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen mit (z.B. Lehrlingswesen). Bei der Gerichtsbarkeit erbringen sie Vorschläge für die Ernennung von Laienrichtern bei Arbeits- und Sozialgerichten. Seit Anfang der 1930er-Jahren werden Vertreter der Sozialpartner in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungen entsandt, wo sie zur Führung der Selbstverwaltung beauftragt sind (s. Kap. 2). Die Entwicklung der Gesundheits- und Sozialpolitik ist daher in erheblichem Umfang von der sozialpartnerschaftlich organisierten Selbstverwaltung in der Sozialversicherung bestimmt.

1.3.4 Internationale Beziehungen

Österreich ist seit dem Gründungsjahr 1948 Mitglied der WHO und gehört ebenso der WTO und dem IMF an. Es ist eines der 33 OECD-Mitgliedsländer und arbeitet mit der NATO im Programm „Partnerschaft für den Frieden“ zusammen, ist aufgrund der immerwährenden Neutralität jedoch kein NATO-Mitglied. Zudem ist Österreich unter anderem Mitglied bei Amnesty International, World Vision International und CARE, sowie neben Tschechien und Belgien eine nationale Mitgliedsorganisation von „Licht für die Welt“. Seit 1995 ist Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU) und trat in Folge der Europäischen Währungsunion (Eurozone) bei. Seit 1. Jänner 2002 ist der Euro offizielles Zahlungsmittel.

1.4 Gesundheitszustand der Bevölkerung

Im Zeitraum von 1980 bis 2010 gab es einen starken Anstieg der Lebenserwartung, der für Frauen bei ungefähr einem Jahr pro Fünf-Jahres-Periode lag und bei Männern noch höher ausfiel (s. Tab. 4). Während der Unterschied zwischen den Geschlechtern 1980 noch sieben Jahre betrug (69 Jahre bei Männern und 76 Jahre bei Frauen), reduzierte sich diese Differenz bis ins Jahr 2010 auf fünf Jahre (78 Jahre bei den Männern und 83 Jahre bei den Frauen).

Bei den altersstandardisierten Sterberaten zeigt sich ein ähnliches Bild hinsichtlich der Geschlechterunterschiede: Auch hier konnten die Männer im Vergleich zu den Frauen aufholen und ihren Abstand reduzieren. Während sich die Rate pro 1.000 Männer von 10 im Jahr 1983 auf 5 im Jahr 2010 reduzierte, fiel jene der Frauen von 6 (1983) auf 3 (2010) Fälle je 1.000 Frauen. Insgesamt zeigt sich also, dass es sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern eine positive Entwicklung gegeben hat.

Tabelle 5 zeigt die häufigsten (altersstandardisierten) Todesursachen in Österreich nach Hauptdiagnoseeinteilung (ICD-10) für die Jahre 1995, 2000, 2005 und 2010. Über die beobachteten Jahre hinweg sind die Krankheiten des Kreislaufsystems die bedeutendste Todesursache in Österreich, sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen. In dieser Gruppe sind vor allem die ischämischen Herzkrankheiten und zerebro-